

**Stadtgemeinde Bad Radkersburg**  
**Hauptplatz 1**  
**8490 Bad Radkersburg**

**Kundmachung**

GZ: B-2024-1045-00045

Datum: 10.04.2024

**Kontaktdaten**

SB: Ing. Mag. Christopher Hopfer

Tel: 03476/2509-123

Mail: gde@bad-radkersburg.gv.at

Gegenstand: Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., 8010 Graz  
Erweiterung Sterilgutlager gem. OP/MDR Gesetz

**Kundmachung und Ladung**  
**zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 08.04.2024, hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., 8010 Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die Erweiterung des Sterilgutlagers gem. OP/MDR Gesetz auf dem Grundstück 493 der KG Radkersburg angesucht.

Die Baubehörde verbindet diese Verwaltungssache unter Rücksichtnahme auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Stmk. BauG i.d.g.F. mit der Verwaltungssache zu GZ: B-2023-1045-00115 betreffend den Neubau einer Containeranlage für ein Notstromaggregat mit Lagertank zur gemeinsamen Verhandlung.

Aus diesem Grunde werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Mittwoch, den 24. April 2024**  
mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**  
gegenüber dem Besucherparkplatz vor dem Landeskrankenhaus,  
Dr. Schwaiger-Straße 1, 8490 Bad Radkersburg  
**um 14:00 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter:  
Bautechnischer Sachverständiger:

Ing. Mag. Christopher Hopfer  
Baumeister Ing. Gerhard Jaušovec

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und **bevollmächtigt** sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 bis 16.00 Uhr.

**Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 03476/2509-123) möglich.**

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt (Rathaus) als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg [www.bad-radkersburg.gv.at](http://www.bad-radkersburg.gv.at) unter dem Link Kundmachungen/Kundmachungen zu Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

Hinweis für den Bauwerber:

**Bei Neu und Zubauten von Gebäuden sind die Grundstücks- und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des/der geplanten Gebäude/s darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur. Es wird ersucht, für die Auflage des Bauplanes einen Tisch bereitzustellen.**

Für den Bürgermeister:  
Der Bauamtsleiter:  
Ing. Mag. Christopher Hopfer